



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen
Geschäftszeichen: 

gegen

Betway Ltd., 9, Empire Stadium Street, GZR 13 Gzira, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Witzel u. Koll., Beethovenstraße 6, 80336 München
Geschäftszeichen: 

hat das Landgericht Hanau – 9. Zivilkammer – durch die Richterin  als Einzelrichterin
auf die mündliche Verhandlung vom 26.02.2026 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von
55.250,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz seit dem 29.07.2025 zu zahlen.**

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 55.250,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin macht Rückzahlungen erlittener Spielverluste infolge ihrer Teilnahme an Online-Sportwetten auf der Website der Beklagten im Zeitraum 03. März 2018 bis zum 12. August 2020 in Höhe von 55.250,00 € geltend.

Die Beklagte hat ihren Unternehmenssitz in Malta. Im Zeitraum vom 03. März 2018 bis zum 12. August 2020 betrieb die Beklagte eine Internetseite, auf der sie Online-Sportwetten in Deutschland anbot. Diese Seite war auch in deutscher Sprache verfügbar. In diesem Zeitraum verfügte die Beklagte lediglich über eine Glücksspiellizenz nach dem Recht in Malta, jedoch nicht über eine Erlaubnis einer deutschen Behörde für das Veranstellen von Online-Glücksspiel. Die Klägerin meldete sich auf der Internetseite der Beklagten zur Teilnahme an dem angebotenen Online-Glücksspiel an, wobei sie den Nutzernamen [REDACTED] sowie die E-Mail-Adresse [REDACTED] verwendete.

Seit dem 09. März 2021 hat sie die Beklagte eine Konzession der zuständigen deutschen Behörde zur Veranstaltung von Sportwetten im Internet inne.

Insgesamt verspielte die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum bei den Online-Sportwetten einen Betrag in Höhe von 55.250,00 €. Einzahlungen in Höhe von 178.651,00 € standen Auszahlungen in Höhe von 123.401,00€ gegenüber.

Die Klägerin schloss hinsichtlich der Geltendmachung der streitgegenständlichen Ansprüche einen Prozessfinanzierungsvertrag ab.

Die Klägerin behauptet, sie sei Forderungsinhaberin des geltend gemachten Zahlungsanspruchs. Sie behauptet, sie habe nie aus dem Ausland an dem Glücksspielangebot der Beklagten teilgenommen. Ferner behauptet sie, dass sie an dem Online-Angebot der Beklagten ausschließlich von Deutschland aus und außerhalb von Schleswig-Holstein teilgenommen habe.

Die Klägerin macht die Unzulässigkeit der Sportwetten sowie die Unwirksamkeit der Wettverträge geltend. Das Sportwetten-Angebot der Beklagten sei nicht erlaubt und auch nicht erlaubnisfähig gewesen, weil es den Anforderungen von § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 (monatlicher Höchstesatz je Spieler) und § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2012 (Trennung zwischen

Sportwetten und anderen Glücksspielen) nicht genügt habe und die Beklagte unzulässige Live- und Ereigniswetten gem. § 21 Abs. 4 GlüStV 2012 angeboten habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 55.250,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe gewusst, dass die von der Beklagten angebotenen Online-Glücksspiele in [REDACTED] gesetzlich nicht erlaubt gewesen seien bzw. dass ihr dafür eine deutsche Erlaubnis gefehlt habe.

Die am 14.05.2025 bei Gericht eingegangene Klage ist der Beklagten am 28.07.2025 zugestellt worden.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Die internationale und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hanau folgen aus Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 EuGVVO (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 10, juris).

Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Dies ist hier der Fall.

a. Die Beklagte hat ihre gewerbliche Tätigkeit, nämlich die Veranstaltung von Online-Glücksspielen, auf Deutschland ausgerichtet, indem sie mit einer deutschsprachigen Website die Veranstaltung von Glücksspielen (Sportwetten) in Deutschland angeboten hat und damit zum Ausdruck gebracht hat, gezielt deutsche Kunden anzuwerben.

b. Die Klägerin hat auch als Verbraucher gehandelt. Als Verbraucher ist (in autonomer Auslegung) jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Verbraucher ist daher auch die Person, die einen Vertrag über die Teilnahme an Online-Glücksspielen mit dem Ziel abschließt, daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 – 19 U 76/23 –, Rn. 26, juris). Die Verbrauchereigenschaft besteht dabei unabhängig vom Umfang der Online-Glücksspielteilnahme. Zur Verbrauchereigenschaft von Spielern hat der EuGH entschieden, dass eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, die zum einen mit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft einen Vertrag zu den von dieser Gesellschaft festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen hat, um Online-Glücksspiel zu spielen, und zum anderen eine solche Tätigkeit weder amtlich angemeldet noch Dritten als kostenpflichtige Dienstleistung angeboten hat, nicht ihre Eigenschaft als "Verbraucher" im Sinne dieser Bestimmung verliert, selbst wenn sie täglich viele Stunden an diesem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2020 – C-774/19 –, Rn. 50, juris). Anhaltspunkte einer über eine Betätigung im Freizeitbereich hinaus bestehenden, gewerblichen Betätigung der Klägerin bestehen nicht. Die Klägerin hat ihren Wohnsitz in [REDACTED]

c. Der Verbrauchergerichtsstand erfasst auch die mit der Klage verfolgten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche, da sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 47, juris).

Die Klägerin hat mit der Beklagten einen Vertrag über die Teilnahme an den Online-Glücksspielen geschlossen und macht insbesondere bereicherungsrechtliche Ansprüche aufgrund der behaupteten Nichtigkeit des Vertrages geltend. Dass der Anspruch im Ergebnis wegen der Nichtigkeit des Vertrages auf einem gesetzlichen Institut und nicht auf Vertragsrecht beruht, nimmt dem Anspruch nicht den vertraglichen Charakter im Sinne des internationalen Zivilprozessrechts. Bei autonomer Auslegung des Vertragsbegriffs in Art. 17 Abs. 1 EuGVVO ist entscheidend, welche Rechtsnatur das dem Anspruch zugrundeliegende Schuldverhältnis hat. Andernfalls würde es zu einer Zuständigkeitssplittung von auf einen (nichtigen) Vertrag bezogenen Ansprüchen kommen, die je nach dogmatischer Einordnung einer Anspruchsgrundlage im nationalen Recht zu international betrachtet willkürlichen Ergebnissen

führen könnte. Bereicherungsrechtliche Ansprüche aufgrund der Nichtigkeit eines Vertrages fallen insoweit unter vertragliche Ansprüche im Sinne der Norm.

Soweit ein Kläger die Rückgewähr von Beträgen geltend macht, die aufgrund eines nichtigen Vertrags und ohne Rechtsgrund gezahlt wurden, bilden ein "Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag" im Sinne dieser Vorschrift den Gegenstand des Verfahrens. Die verfolgten deliktischen Ansprüche unterfallen ebenfalls dem o.g. Verbrauchergerichtsstand, weil dieser auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen erfasst, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 34 - 35, juris).

2.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23, 71 GVG, nachdem der Gegenstandswert 55.250,00 €, also mehr als 5.000,00 € beträgt.

3.

Die Klägerin ist auch prozessführungsbefugt. Ein Kläger ist prozessführungsbefugt, wenn er berechtigt ist, über das behauptete (streitige) Recht einen Prozess als Partei im eigenen Namen zu führen. Bei der Prozessführungsbefugnis handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung, die in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGH, Urteil vom 07.07.2021, VIII ZR 52/20, NZM 2021, 684 Rn. 22, OLG Stuttgart, Urteil vom 17.01.2025, 5 U 107/24, juris-Rn. 26).

Klagt der Kläger eine Forderung ein, die nach seinem eigenen Vortrag nicht ihm, sondern einem Dritten zusteht, muss er seine Prozessführungsbefugnis dartun und sie notfalls beweisen (vgl. Althammer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, Vorbemerkungen zu §§ 50-58, Rn. 17). Dagegen hat derjenige, der behauptet, Inhaber eines bestimmten Rechts zu sein, prozessual die Befugnis, dieses Recht im eigenen Namen einzuklagen. Zu unterscheiden von der die Zulässigkeit der Klage betreffenden Frage, ob einem Kläger die Befugnis zusteht, Ansprüche selbstständig geltend zu machen, ist die Frage nach der materiellen Inhaberschaft des Rechts und damit der Begründetheit der Klage.

Die Klägerin hat schriftsätzlich ausdrücklich klargestellt, dass sie einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen hat, aber keine Abtretung der Forderung erfolgt ist, sondern sie eine eigene Forderung geltend macht. Den entsprechenden Prozessfinanzierungsvertrag hat die Klägerin als Anlage K 8 (Bl. 383 ff. d. A.) dem Gericht vorgelegt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 17.01.2025, 5 U 107/24, juris-Rn. 28f.).

II.

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten Zahlung in Höhe der im streitgegenständlichen Zeitraum aufgelaufenen Verluste, also in Höhe von insgesamt 55.250,00 € nebst Zinsen verlangen.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf 55.250,00 € gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 818 Abs. 2 BGB zu.

a. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB ist anwendbar, da deutsches Sachrecht Anwendung findet. Die Anwendung deutschen Sachrechts folgt für vertragliche Ansprüche der Klägerin aus Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO. Die Klägerin ist Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und die Beklagte hat ihre Tätigkeit auf Deutschland ausgerichtet. Auch für Bereicherungsansprüche, die auf die Nichtigkeit eines Vertrags gestützt werden, wie hier der Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB, ist gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. e Rom I-VO das Vertragsstatut maßgeblich. Über die Nichtigkeit des Vertrags entscheidet gem. Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO ebenfalls das Vertragsstatut. Auch der Anspruch aus § 817 S. 1 BGB knüpft an eine Leistung aufgrund eines (vermeintlichen) vertraglichen Verhältnisses der Parteien an und weist eine enge Verbindung hierzu auf, so dass gemäß Art. 10 Abs. 1 Rom II-VO deutsches Recht anzuwenden ist.

b. Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Ein Kläger ist aktivlegitimiert, wenn er befugt ist, den Klageanspruch nach materiellem Recht in eigener Person geltend zu machen. Nach allgemeinen Grundsätzen trägt der Schuldner die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Kläger als ursprünglicher Gläubiger des Anspruchs nicht mehr aktivlegitimiert ist (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 30.11.2022 – IV ZR 60/22, BeckRS 2022, 37316 Rn. 36).

Ein Kläger, der als Teilnehmer an einem Glücksspiel gesetzliche Ansprüche gegen den Veranstalter des Glücksspiels geltend macht, muss mithin nicht die Behauptung der Beklagten widerlegen, dass eine Abtretung der Klageforderung an einen Prozessfinanzierer erfolgt sei (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 17.01.2025, 5 U 107/24, juris-Rn. 35 ff.).

Die Beklagte hat nicht nachweisen können, dass der Klägerin die Aktivlegitimation fehlt. Der bloße Umstand, dass die Klägerin unstreitig einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen hat, stellt die Aktivlegitimation nicht in Frage. Aus dem von der Klägerin vorgelegten Prozessfinanzierungsvertrag ergibt sich keine Abtretung der Forderung. Soweit die Beklagte Zweifel an der Echtheit des Prozessfinanzierungsvertrages geäußert hat, kann das Gericht diese jedenfalls nicht teilen. Es handelt sich um ein einheitlich nummeriertes und formatiertes Dokument. Zudem hat die Klägerin im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung erklärt, dass

es sich bei der Unterschrift unter dem vorgelegten Prozessfinanzierungsvertrag um ihre handelt.

c. Die Beklagte hat nach Abzug der erzielten Gewinne durch Leistung der Klägerin in Höhe von 55.250,00 € einen vermögenswerten Vorteil erlangt. Die Klägerin hat dargelegt, in welcher Höhe sie Einzahlungen auf das Spielerkonto bei der Beklagten getätigt hat und in welcher Höhe Auszahlungen erfolgt sind.

d. Die Beklagte hat die jeweiligen Einzahlungen auch durch eine Leistung der Klägerin erlangt. Unter einer Leistung im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB ist die bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens zu verstehen. Die Klägerin hat die Zahlungen an die Beklagte geleistet, um damit eine notwendige Vorbedingung für die Teilnahme an dem Sportwettenangebot der Beklagten zu erfüllen.

e. Die Einsätze sind ohne Rechtsgrund geleistet worden, weil der von der Klägerin mit der Beklagten über die Teilnahme an den von ihr angebotenen Online-Glücksspielen geschlossene Vertrag wegen eines schuldhaften Verstoßes der Beklagten gegen § 4 Abs. 1 S. 1 und S. 2 GlüStV 2012 gemäß § 134 BGB nichtig ist.

aa. Die Klägerin hat mit ihrer Registrierung auf der Internetplattform der Beklagten einen Vertrag über die Teilnahme an Online-Sportwetten im Geltungsbereich des geltenden Glücksspielstaatsvertrags 2012 der Länder geschlossen.

Die Klägerin hat weder im Ausland noch in Schleswig-Holstein bei der Beklagten online gespielt.

Zwar hat die Beklagte dieses Vorbringen bestritten und vorgetragen, dass bei der Auswertung des Spielerkontos der Klägerin und ihrer Spielaktivität ausländische IP-Adresse, unter anderem [REDACTED] identifiziert worden seien (Anlage WEB7, Bl. 415 ff. d. A.). Das Gericht ist jedoch auf Grundlage der Angaben der Klägerin im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung davon überzeugt, dass die Klägerin nicht aus dem Ausland gespielt hat.

Die Parteianhörung nach § 141 ZPO ist zwar kein Beweismittel. Dem Tatrichter ist es nach § 286 ZPO aber grundsätzlich erlaubt, allein aufgrund des Vortrags der Parteien und ohne Beweiserhebung festzustellen, was für wahr und was für nicht wahr zu erachten ist. Dabei kann er im Rahmen der freien Würdigung des Verhandlungsergebnisses den Behauptungen und Angaben (vgl. § 141 ZPO) einer Partei Glauben schenken (vgl. BGH NJW-RR 2018, 249 Rn. 12).

An den Angaben der Klägerin, sie habe nie aus dem Ausland gespielt, hat das Gericht keine Zweifel.

Die Klägerin hat glaubhaft und überzeugend erklärt, sie habe stets von zuhause aus gespielt.

[REDACTED]

nachvollziehbar. Der Eindruck von der Klägerin war umfassend bemüht und ehrlich. Im Übrigen ergeben sich aus der von der Beklagten vorgelegten Liste (Anlage WEB7, Bl. 415 ff. d. A.) weder Anhaltspunkte dafür, wann sich die Klägerin im Ausland befunden haben, noch dafür, welche Spieltätigkeit sie hierbei ausgeübt haben soll.

bb. § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 sind unionsrechtskonform und stellen ein gesetzliches Verbot im Sinn des § 134 BGB dar (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 – Rn. 12-22, juris m.w.N.).

Die Beklagte hat gegen § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 verstoßen, indem sie öffentlich im Internet Sportwetten angeboten hat, ohne im für den Streitfall relevanten Zeitraum über die in Deutschland gültige und erforderliche Erlaubnis zu verfügen.

Dass die Beklagte über eine Glücksspielerlaubnis nach maltesischem Recht verfügte führt nicht zu einer Erlaubnis, Online-Sportwetten in Deutschland anzubieten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bleibt jeder Mitgliedstaat berechtigt, die Möglichkeit, den Verbrauchern in seinem Hoheitsgebiet Glücksspiele anzubieten, für alle daran interessierten Veranstalter vom Besitz einer von seinen zuständigen Behörden erteilten Erlaubnis abhängig zu machen, ohne dass der Umstand, dass ein bestimmter Veranstalter bereits über eine in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis verfügt, dem entgegenstehen kann (EuGH, Urteil vom 8. September 2010 – C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07 -Rn. 113, juris; BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 – Rn. 59, juris).

Durch den Umlaufbeschluss vom 08.09.2020 sind die unerlaubten Glücksspiele – insbesondere solche, die vor diesem Zeitpunkt getätigt worden sind – nicht im Wege eines Verwaltungsakts legalisiert worden (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 25, juris). Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben sich lediglich auf ein koordiniertes Vorgehen in der Glücksspielaufsicht verständigt, ohne verbindlich vorzugeben, dass gegen bestimmte unerlaubte Glücksspielangebote nicht mehr vorgegangen werden soll (BGH, Urteil vom 22. Juli 2021 – I ZR 194/20 – Rn. 54).

Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nur an die Beklagte, nicht jedoch an die Klägerin richtete. Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat ein Verstoß dagegen zwar im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; etwas anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn

und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss. Dementsprechend wird hier die Nichtigkeitsfolge vom Gesetzeszweck gefordert, denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Spieler- und Jugendschutz, aber auch dem Ziel, das Glücksspielangebot in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 – Rn. 27-36, juris; OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – 21 U 116/21 – Rn 30, juris).

Die Nichtigkeitsfolge widerspricht nicht der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 – Rn. 37, juris). Danach führt der Verstoß eines Zahlungsdienstleisters gegen das Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 GlüStV 2012, an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel mitzuwirken, indem er den vom Spieler autorisierten Zahlungsvorgang ausführt, nicht zur Nichtigkeit der Autorisierung der Kreditkartenzahlung (BGH, Beschluss vom 13. September 2022 – XI ZR 515/21 – Rn. 12, juris). Die Nichtigkeit der Glücksspielverträge hat der XI. Zivilsenat offengelassen (zur Nichtigkeit des Valutaverhältnisses vgl. 13. September 2022 – XI ZR 515/21 – Rn. 21, juris).

cc. Unter Berücksichtigung der Maßstäbe, die der BGH in seiner EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 (Az. I ZR 90/23) aufgestellt hat, verbleibt es bei der Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB, ohne dass es insoweit einer unionsrechtlichen Klärung bedarf.

Im Streitfall ist nicht die von der EuGH-Vorlage umfasste Frage maßgebend, ob die Sportwetten Verträge bereits wegen der fehlenden Erlaubnis (formelle Rechtswidrigkeit) gemäß § 134 BGB nichtig sind.

Das Sportwetten Angebot der Beklagten wäre auch in einem unionsrechtskonformen Konzessionsverfahren nicht ohne Weiteres erlaubnisfähig gewesen, weil die angebotenen Sportwetten dem materiellen Glücksspielrecht widersprachen. Das Unionsrecht gebietet es nicht, materiell nicht erlaubnisfähige Sportwetten Angebote zivilrechtlich als wirksam zu behandeln (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 – Rn. 39, juris). Die Beklagte kann aus einer Unvereinbarkeit des Konzessionserteilungsverfahrens mit dem Unionsrecht keine Rechte herleiten, die sie auch in einem unionsrechtskonformen Konzessionserteilungsverfahren nicht hätte erlangen können (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 – Rn. 55, juris).

Ein Verstoß gegen das materielle Glücksspielrecht liegt hier in der Nichteinhaltung der Höchsteinsatzregelung des § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012.

Die Kammer folgt der Auffassung des BGH, dass die von einem Sportwetten Anbieter über das Internet geschlossenen Verträge – unabhängig von der Ausgestaltung des Konzessionserteilungsverfahrens – nichtig sind, wenn dieser entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 den Höchsteinsatz für diesen Spieler nicht auf einen Betrag von 1.000 € pro Monat begrenzt hat (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 – Rn. 40, juris; BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 – Rn. 49-55, juris).

Aus der Aufstellung über die Spielverluste der Klägerin (Anlage K1, Bl. 75 ff. d. A.) ergibt sich, dass die Klägerin in mehreren Monaten – beispielhaft im März 2018 (Einzahlungen bzw. Einsätze i.H.v. 9.600,00 EUR) und Dezember 2019 (Einzahlungen bzw. Einsätze i.H.v. 21.997,00 EUR) – einen monatlichen Höchsteinsatz von 1.000 EUR um ein Mehrfaches überstieg.

Die Beklagte kann sich im Verhältnis zur Klägerin nicht darauf berufen, dass in einer Konzession ein abweichender Höchsteinsatz festgesetzt werden könnte (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012) (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 – Rn. 51, juris; BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 43, juris). Sie verfügt über keine Konzession, in der die zuständige Behörde eine solche in ihrem Ermessen stehende Entscheidung getroffen hätte. Sie konnte auch nicht auf die Erteilung einer solchen Erlaubnis vertrauen und könnte sich deshalb im Verhältnis zur Klägerin auf einen von der zuständigen Behörde geschaffenen Vertrauenstatbestand nicht mit Erfolg berufen.

Es ist dabei unerheblich, ob sich der Verstoß der Beklagten gegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 konkret auf die mit dem Kläger geschlossenen Sportwetten Verträge ausgewirkt hat, also jeder einzelne Wettvertrag unter Verstoß gegen den monatlichen Höchsteinsatz von 1.000 EUR je Spieler zustande gekommen ist (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 – Rn. 54, juris; BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 –, Rn. 42, juris).

Ein Anbieter, der die genannten Anforderungen nicht eingehalten hat, kann sich darüber hinaus nicht mit Erfolg darauf berufen, dass es für die Konzessionserteilung nicht auf das tatsächlich vorhandene, sondern das in der eingereichten Bewerbung dargestellte Angebot ankomme (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 – Rn. 44, juris).

Der Verstoß des Sportwetten Angebots der Beklagten gegen das gesetzliche Verbot des § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 erfordert die Nichtigkeit der mit der Klägerin geschlossenen Sportwetten Verträge (BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 – Rn. 52, juris).

Entsprechendes gilt für weitere spielerschützende Regelungen des materiellen Glücksspielrechts wie die vollständige Trennung der Wetten von anderen Glücksspielen (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2012) und den Ausschluss von sogenannten Ereigniswetten auf einzelne Vorgänge während des laufenden Sportereignisses (§ 21 Abs. 4 Satz 3 Teilsatz 2 GlüStV 2012)

(BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 – I ZR 90/23 -Rn. 46, juris; BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 – Rn. 56, juris).

Die Beklagte kann dem nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass diese Verbote mit der Reform des Glücksspielstaatsvertrages aufgehoben wurden. Für den Fall einer nachträglichen Aufhebung eines Verbotsgesetzes ist anerkannt, dass die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das zuvor unter Verstoß gegen ein aufgehobenes Gesetz abgeschlossen wurde, hiervon grundsätzlich unberührt bleibt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. April 2023 – 14 U 256/21 – Rn 55).

f.

Dem Anspruch der Klägerin stehen Kondiktionsausschlüsse nicht entgegen.

aa. Dem Bereicherungsanspruch der Klägerin steht § 817 S. 2 BGB nicht entgegen.

Nach der Vorschrift ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden – neben dem Leistungsempfänger oder allein – ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand. Der Ausschluss setzt grundsätzlich einen bewussten Gesetzes- oder Sittenverstoß voraus, wobei es vorsätzlichem Handeln gleichsteht, wenn der Leistende sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß oder die Sittenwidrigkeit seines Handelns leichtfertig verschließt (BGH, Urteil vom 9. Oktober 1991 – VIII ZR 19/91 –, Rn. 21, juris). Darlegungs- und beweisbelastet hierfür ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Anspruchsgegner (Martinek/Heine in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 817 BGB, Stand: 01.02.2023, Rn. 59), hier also die Beklagte.

Hier ist nicht festzustellen, dass sich die Klägerin bei Abschluss der Verträge über ihre Teilnahme an den Online-Glücksspielen bewusst war, dass deren Veranstaltung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder sie mit ihrer Teilnahme hieran den objektiven Tatbestand des § 285 StGB verwirklicht hat. Ebenso wenig ist mit der nach § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit anzunehmen, dass sie sich dieser Erkenntnis leichtfertig verschlossen hat. Die Klägerin hat vorgetragen und dies im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung nach § 141 ZPO geschildert, dass ihr das in Rede stehende Verbot nicht bekannt gewesen sei, weshalb sie sich nach seinem Vorbringen in Ermangelung eines entsprechenden Vorsatzes (vgl. § 15 StGB) gerade nicht nach § 285 StGB strafbar gemacht hat.

Die Klägerin hat geäußert, dass er erst Anfang 2025 durch die Medien über die Möglichkeit der Rückforderung der Spielschulden Kenntnis erlangt habe. Sie sei sehr erschrocken über die Illegalität des Sportwetten-Angebots der Beklagten gewesen, da sie diese für „seriös“ gehalten habe, insbesondere, da sie einen VIP-Betreuer gehabt und die Beklagte offiziell bei der Bundesliga geworben habe. Vorher habe sie dies in keiner Weise mitbekommen. Diese Angaben sind für das Gericht nachvollziehbar und plausibel. Dass gleichwohl von einem

strafbaren Verhalten der Klägerin auszugehen ist, hat die Beklagte weder dargetan noch unter Beweis gestellt. Eine Medienberichterstattung oder Internetforen lassen weder für sich noch in der Zusammenschau auf das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB bei der Klägerin schließen. Das Bestehen eines allgemeinen Erfahrungssatzes dahingehend, dass sich Konsumenten Klarheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Konsums verschaffen bzw. Teilnehmer an Glücksspielen sich über die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erkundigen, ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass jedermann Print- oder Onlinemedien in einer Weise konsumiert, die es bei lebensnaher Betrachtung ausschließt, vor oder jedenfalls während des hier in Rede stehenden Zeitraums keine Kenntnis von rechtlichen Zweifeln an der Zulässigkeit des Online-Glücksspiels erlangt zu haben.

Dass die Spielteilnahme als solche der Klägerin Veranlassung gegeben haben muss, sich aktiv über deren Rechtmäßigkeit zu informieren, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Gestaltung des Internetauftritts der Beklagten, der in deutscher Sprache abgefasst war und Spielern aus Deutschland die Möglichkeit der Registrierung und der Spielteilnahme bot, musste keine Zweifel an der Legalität der Wahrnehmung des Angebotes in Deutschland begründen. Sonstige Umstände, die die Annahme nahelegten, dass sich die Klägerin mit der Frage nach der Rechtmäßigkeit von Online-Glücksspielen konfrontiert sah, sind ebenfalls nicht erkennbar. Im Übrigen muss sich die Beklagte fragen lassen, inwieweit der Kläger über bessere Erkenntnisse verfügen sollte als sie selbst, die in einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten ausführen lässt, auch ohne die erteilte deutsche Lizenz rechtmäßig in Deutschland ihre Tätigkeiten entfalten zu dürfen.

bb. Dem Anspruch der Klägerin steht auch § 814 Var. 1 BGB nicht entgegen. Dieser Ausschlussstatbestand setzt positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung voraus. "Kennenmüssen" genügt nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es genügt auch nicht, wenn dem Leistenden die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr muss der Leistende aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben. Die Beweislast hierfür trägt nach den allgemeinen Grundsätzen die Beklagte. Die Ausführungen der Beklagten zu der Medienberichterstattung sowie einer allgemeinen Bekanntheit des Verbots wären - wobei es jeweils auf den Zeitpunkt der Einzahlungen ankommt - allenfalls geeignet, ein "Kennenmüssen" zu begründen, was nach dem Gesagten jedoch nicht genügt (vgl. auch OLG Stuttgart, Urt. v. 17.01.2025 - 5 U 107/24, juris Rn. 109 f.).

cc. Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Rückforderung gem. § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen sei. Dieser setzt nämlich das Bestehen eines wirksamen Spielvertrags voraus. Nach obigen Ausführungen ist jedoch der jeweilige Spielvertrag wegen des Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot des § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 nichtig. Die

Bestimmung ist auf Sportwetten, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nicht anwendbar.

dd. Die Klägerin hat sich auch nicht widersprüchlich und dadurch treuwidrig im Sinne des § 242 BGB verhalten, indem sie seinerseits an den Online-Glücksspielen in Form von Sportwetten teilnahm, ihren Einsatz in der Höhe der Verluste dann aber zurückforderte. § 242 BGB als Auffangnorm führt nicht dazu, dass Einwände der Beklagten, die bereits den Anwendungsbereich speziellerer Normen, nämlich vorliegend § 817 S. 2 BGB und § 762 BGB betreffen, aber deren Voraussetzung nicht erfüllen, doch Beachtung finden in einer Weise, dass dies zum Ausschluss der Ansprüche der Klägerin führt. Eine Kenntnis der Klägerin von der Illegalität des Glücksspiels konnte nicht festgestellt werden. Im Hinblick darauf, dass - insbesondere auch dem Vortrag der Beklagten folgend – die Rechtslage aus Sicht der Beklagten weiterhin klärungsbedürftig ist, kann der Klägerin nicht unterstellt werden, dass sie diese Rechtslage so einschätzen konnte, dass ihr eine Kenntnis von der Illegalität des Glücksspiels unterstellt werden kann. Selbst wenn sich der Klägerin dieser Erkenntnis grob fahrlässig verschlossen hätte, würde ihr Verhalten - jedenfalls im Vergleich mit den Rechtsverstößen, die der Beklagten anzulasten sind - nicht den Schluss der Treuwidrigkeit ihres Verhaltens rechtfertigen.

ee. Der Höhe nach beläuft sich der Anspruch gemäß § 852 Satz 1 BGB auf die von der Klägerin eingezahlten Beträge abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen (§ 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB).

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen ab dem 29.07.2025 gem. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Zinsbeginn ist entsprechend § 187 Abs. 1 BGB der Folgetag der Rechtshängigkeit. Rechtshängigkeit trat nach §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO durch Zustellung der Klageschrift am 28.07.2025 ein.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

III.

Eine Aussetzung des Verfahrens bzw. die Aussetzung des Verfahrens entsprechend § 148 ZPO ist nicht veranlasst.

Auch die EuGH-Vorlagen in der Rechtssache C-530/24 gibt keinen Anlass, die Entscheidung im Rechtsstreit bis zur Entscheidung des EuGH zurückzustellen, nachdem sich die Beklagte auf ein unionsrechtswidriges Konzessionserteilungsverfahren beruft.

In der Rechtsprechung ist zwar geklärt, dass jedes Gericht ein bei ihm anhängiges Verfahren in analoger Anwendung von § 148 ZPO aussetzen kann, wenn ein Vorlageverfahren beim

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu einer Rechtsfrage anhängig ist, die auch in dem von dem Gericht zu entscheidenden Verfahren entscheidungserheblich ist.

Vorliegend kann die Frage, ob eine derartige Konstellation hier überhaupt gegeben ist, dahinstehen. Denn selbst wenn man hier von einer Vorgreiflichkeit ausgehen würde, überwiegt im Rahmen der gemäß § 148 ZPO erforderlichen Ermessensausübung nach Auffassung der Kammer jedenfalls das Interesse des Klägers an einem Fortgang des Verfahrens ohne die mit einer Aussetzung verbundene Verzögerung.

Insofern hat die Kammer auf Klägerseite das Interesse eingestellt, dass das Verfahren nicht auf zeitlich unabsehbare Zeit verschleppt wird. Dieses Interesse wiegt schwer, da nicht abzusehen ist, wann mit einer abschließenden Entscheidung des EuGH gerechnet werden kann und zudem zu berücksichtigen ist, dass neben der oben genannten europarechtlichen Fragestellung noch eine Reihe weiterer rechtlicher Einwände durch die Beklagtenseite erhoben wurden und daher damit zu rechnen ist, dass das Verfahren auch dann nicht für die Klägerseite in erster Instanz abgeschlossen werden kann, wenn der EuGH die Rechtsansicht der Klägerseite bestätigt. Die Klägerseite hat daher ein legitimes Interesse, dass während des laufenden EuGH-Verfahrens jedenfalls die erste Instanz abgeschlossen wird, damit jedenfalls im Anschluss an das EuGH-Verfahren zeitnah eine rechtskräftige Entscheidung der Obergerichte ergehen kann.

Die Klägerseite hat zudem ein legitimes Interesse einen zumindest vorläufig vollstreckbaren Titel zu erhalten. Diesem jedenfalls für die erste Instanz charakteristischen Interesse kommt ebenfalls ein nicht unerhebliches Gewicht zu, da gerichtsbekannt derzeit bundesweit eine Vielzahl von Verfahren gegen Anbieter von Online-Glücksspielen rechtshängig sind und der Zeitpunkt erstmaliger Vollstreckungsmaßnahmen daher von erheblicher Relevanz für deren Erfolgsaussichten sein kann. Zwar dürften Vollstreckungsmaßnahmen im (europäischen) Ausland derzeit wenig Aussicht auf Erfolg haben, da dort während noch nicht rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren mit einer Aussetzung der Vollstreckung gem. Art. 46 ff., 51 EuGVVO zu rechnen sein dürfte. Jedoch erscheint eine Vollstreckung der auch im deutschen Inland tätigen Beklagten in Deutschland direkt, z.B. über Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Dritten, nicht ausgeschlossen und deren Aussetzung durch das Berufungsgericht regelmäßig auch nur gegen Sicherheitsleistung der Beklagten möglich, §§ 719 Abs. 1, 707 Abs. 1 ZPO.

Auf Seiten der Beklagten hat das Gericht hingegen zwar das legitime Interesse eingestellt, nicht einem ggf. zusprechenden Urteil ausgesetzt zu werden, solange nicht die aufgeworfene europarechtliche Fragestellung höchstrichterlich durch den EuGH entschieden wurde. Dieses Interesse wiegt zur Überzeugung der Kammer allerdings deutlich weniger schwer als die oben dargestellten Klägerinteressen, da die Kammer die Wahrscheinlichkeit, dass der EuGH im Sinne einer Unvereinbarkeit der anzuwendenden deutschen Regelungen mit Art. 56 AEUV entscheidet, als gering erachtet.

Zudem entstehen der Beklagtenseite durch die Fortsetzung des Verfahrens auch keine sonstigen unwiederbringlichen Nachteile. Im Unterliegensfall steht ihr das Rechtsmittel der Berufung frei und gegen eine etwaige (inländische) Zwangsvollstreckung kann sie mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen vorgehen, ggf. diese auch durch Hinterlegung einer Sicherheit abwenden.

